

Originaltext

Vereinbarung

zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit

Abgeschlossen am 6. November 1963
In Kraft getreten am 6. November 1963
(Stand am 17. November 1998)

*Der Schweizerische Bundesrat
und*

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von Liechtenstein

gestützt auf Artikel 33 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923¹,

haben die folgende Vereinbarung über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit getroffen:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Auf Drittländer im Fürstentum Liechtenstein (Ausländer, die nicht Schweizerbürger sind) sind die eidgenössischen Gesetze und Erlässe über Ein- und Ausreise sowie über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer anwendbar. Den Behörden des Fürstentums Liechtenstein kommen die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu wie den entsprechenden kantonalen Behörden. Vorbehalten sind die abweichenden Bestimmungen in Artikel 2 dieser Vereinbarung.

² Die schweizerischen und fürstlichen liechtensteinischen Fremdenpolizei- und Arbeitsmarktbehörden arbeiten eng zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; sie verkehren direkt miteinander.

Art. 2

Abweichend von dem festgelegten Grundsatz in Artikel 1, Absatz 1, dieser Vereinbarungen gilt folgendes:

- a. In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein erteilte Aufenthalts-, Niederlassungs- und Toleranzbewilligungen gelten nur innerhalb der Landesgrenzen. Vorübergehender Aufenthalt im anderen Staat wird gemäss Artikel 10 dieser Vereinbarung geregelt.
- b. Das Fürstentum Liechtenstein bleibt frei in der Ausweisung, eingeschlossen das Verfahren. Liechtensteinische Ausweisungsverfügungen gelten nur für das Gebiet des Fürstentums. Sie werden dem Bundesamt für Migration² mitgeteilt.
- c. Das Fürstentum Liechtenstein ist nicht verpflichtet, einen Drittausländer aufzunehmen und zu dulden. Artikel 21 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931³/8. Oktober 1948 ist nicht anwendbar.
- d. Anstelle der allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches⁴ (Artikel 24, Abs. 1, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931/8. Oktober 1948) gilt das liechtensteinische Strafgesetz.
- e.⁵ Soweit die eidgenössischen Gesetze und Erlasse über Ein- und Ausreise sowie über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer und das EWR-Recht voneinander abweichen, findet für das Fürstentum Liechtenstein im Verhältnis zu den Vertragspartnern des EWR-Abkommens⁶ das EWR-Recht Anwendung.

Art. 3

Für das ganze Gebiet der Schweiz geltende Wegweisungen, Einreisebeschränkungen und Einreisesperren sowie Ausweisungsverfügungen von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden gelten auch für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein. Das Bundesamt für Migration kann das Fürstentum Liechtenstein im Einzelfall aus dem Geltungsbereich solcher Verfügungen ausschliessen. Die Ausschreibung solcher Verfügungen im *Schweizerischen Polizeianzeiger* gilt als Mitteilung an die fürstlich liechtensteinischen Behörden.

² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³ SR 142.20. Art. 21 hat heute eine neue Fassung.

⁴ SR 311.0

⁵ Eingefügt durch Art. 1 der Vereinb. vom 2. Nov. 1994, in Kraft seit 1. Mai 1995 (SR 0.142.115.143.1).

⁶ BBl 1992 IV 1

Art. 4

¹ Die Vertragsstaaten werden sich unerwünschte Ausländer nicht zuschieben.

² Sie leisten sich gegenseitig Hilfe bei der Aus- oder Durchschaffung fremdenpolizeilich weg- oder ausgewiesener Drittstaaten.

Art. 5

¹ Vereinbarungen zwischen der Schweiz und Drittstaaten über den Grenzübergang gelten auch für das Fürstentum Liechtenstein. Vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen mit Nachbarstaaten der Schweiz ist das Fürstentum Liechtenstein anzuhören.

² Die Fürstlich Liechtensteinische Regierung regelt den kleinen Grenzverkehr mit Vorarlberg im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement.

Art. 6

¹ Das Bundesamt für Migration verständigt sich mit der Fürstlich Liechtensteinischen Fremdenpolizei über die Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere über den gegenseitigen Geschäftsverkehr, über die Gestaltung des liechtensteinischen Ausländerausweises sowie über die Eintragung von Verfügungen in die Ausweispapiere der Ausländer.

² Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)⁷ verständigt sich mit dem Fürstlich Liechtensteinischen Arbeitsamt über die arbeitsmarktliche Begutachtung von fremdenpolizeilichen Gesuchen.

II Grenzübergang und Anmeldung

Art. 7

¹ Für den Grenzübergang über die liechtensteinisch-österreichische Grenze gelten für Drittstaaten die gleichen Vorschriften wie im Grenzverkehr zwischen der Schweiz und Drittstaaten.

² Drittstaaten können die schweizerisch-liechtensteinische Grenze ohne besondere Bewilligung überschreiten; Einreiseperrn und Ausweisungen bleiben vorbehalten. Drittstaaten, deren Aufenthaltsverhältnis in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein geregelt ist, haben den Ausländerausweis, andere Drittstaaten ein zur Einreise in die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein berechtigendes Ausweispapier auf sich zu tragen.

⁷ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

³ Drittausländer ohne Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung in einem der beiden Staaten werden in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anmeldepflichtig, wenn die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengerechnet die gesetzliche Anmeldefrist oder die im Visum festgesetzte Aufenthaltsdauer erreicht.

Art. 8

Drittausländer, die eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung eines Kantons oder des Fürstentums Liechtensteins besitzen, unterstehen im anderen Staat den für Ausländer allgemein geltenden Vorschriften über Anmeldung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit. Insbesondere ist auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgänger bewilligungspflichtig.

III Aufenthaltsregelung von Drittausländern im Fürstentum Liechtenstein

Art. 9

¹ Die Zuständigkeit der Fürstlich Liechtensteinischen Fremdenpolizei zur Regelung des Anwesenheitsrechts von Drittausländern im Fürstentum Liechtenstein richtet sich nach den für die Kantone geltenden Bestimmungen. Über Abweichungen von diesem Grundsatz verständigt sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung.

² Bei der Handhabung der Entscheidungsbefugnis halten sich die fürstlich liechtensteinischen Behörden im Rahmen der für die Schweiz geltenden allgemeinen fremdenpolizeilichen und arbeitsmarktlichen Zulassungsgrundsätze für Ausländer.

Art. 10

Drittausländer können nicht gleichzeitig in beiden Staaten eine Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung besitzen. Untersteht ein Inhaber einer schweizerischen oder liechtensteinischen Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung für einen vorübergehenden Aufenthalt im anderen Staat der Bewilligungspflicht, so wird im Bewilligungsfall eine Nebenbewilligung (Einverständnis) gemäss den Grundsätzen von Artikel 14, Absatz 5 bis 8, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 1. März 1949⁸ erteilt.

IV Inkrafttreten und Kündigung

Art. 11

¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Juni 1948⁹ über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.

² Sie kann durch jeden Vertragspartner jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Bei Kündigung des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923¹⁰ gilt auch diese Vereinbarung als gekündigt.

Geschehen in Bern in doppelter Ausfertigung am 6. November 1963.

Für die
Schweizerische Eidgenossenschaft:

Wahlen

Für das
Fürstentum Liechtenstein:

Heinrich Prinz von Liechtenstein

⁹ [AS 1948 765]

¹⁰ SR 0.631.112.514

*Anlage I*¹¹**Liste der bundesrechtlichen Erlasse,
die im Fürstentum Liechtenstein anwendbar sind.**

¹¹ Von einer Veröffentlichung dieser Anlage wird abgesehen. Separatdrucke der regelmässig bereinigten Anlage können bezogen werden beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht, 3003 Bern. (siehe AS **1998** 2594).

*Anlage II¹²***Liste der Staatsverträge,
die im Fürstentum Liechtenstein anwendbar sind.**

¹² Von einer Veröffentlichung dieser Anlage wird abgesehen. Separatdrucke der regelmässig bereinigten Anlage können bezogen werden beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, Direktion für Völkerrecht, 3003 Bern. (siehe AS **1998** 2594).

